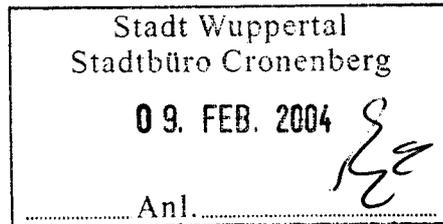




CDU Fraktion - Unterdahler Hang 12 - 42349 Wuppertal

Bezirksvertretung
Cronenberg
Rathausplatz 4 - 6

42349 Wuppertal



Unterdahler Hang 12
42349 Wuppertal
Gerd Weisbeck
Fraktionsvorsitzender
Stadtparkasse Wuppertal
Konto Nr. 213 561
BLZ 330 500 00
☎ (0202) 40 05 62
Fax: (0202) 9799057
Funktelefon: 0177 / 5240752
E-Mail: geweis@gmx.com

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
wk/I

Datum
06. Februar 2004

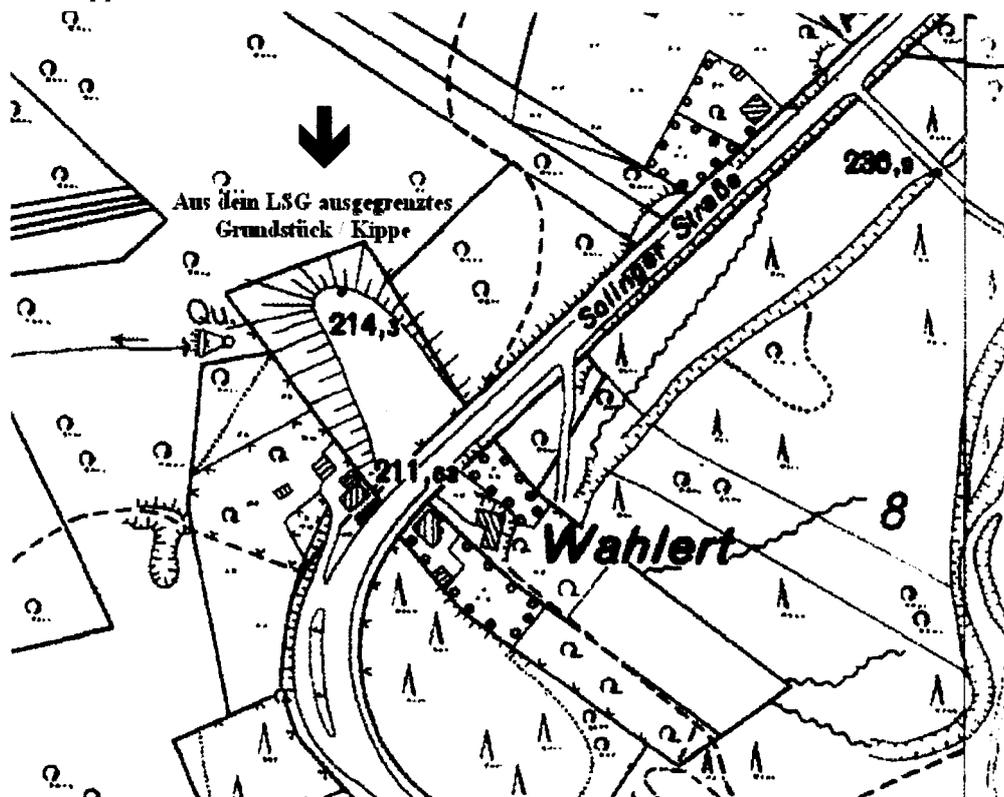
Grundstück Wahlert, neben Haus-Nr. 20
(Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Flurstück1953/54)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wollen bitte den folgenden Antrag beschließen:

Das im Betreff näher bezeichnete Grundstück wird aus dem Landschafts- und Flächennutzungsplan herausgenommen; wie man es auch bei der oberhalb liegenden Bauer-Kippe getan hat. (Damit dürfte die Nutzung als Lagerfläche für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genehmigungsfähig sein.) Die bisher eingeleiteten Maßnahmen sind einzustellen.

Auszug aus der Wuppertaler Grundkarte:



Begründung

Eigentümer des Grundstücks sind die Geschwister Monika und Wilfried Miessner, Wahlert 10, 42349 Wuppertal (Cronenberg).

Sie haben das Grundstück seit dem 01.02.2001 verpachtet und zwar an ein junges Cronenberger Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen.

Nun wird verlangt, dass der Betrieb das Grundstück verlässt und diese Kippe durch die Grundstückseigentümer wieder aufgeforstet werden soll.

An dieser Entscheidung sind viele Ämter beteiligt, vom Ressort 105.2 angefangen bis zur Unteren Forstbehörde Mettmann, so dass sich die Verwaltung selbst koordinieren soll, um den Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg umzusetzen. Notfalls soll ein Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Geschichte des Grundstücks begründet insbesondere den Antrag. Vor mehr als 30 Jahren bekamen die elterlichen Vorbesitzer des Grundstücks die Genehmigung, den Bauschutt vom Abriss des Postgebäudes Kleeblatt dort abzulagern. Diese Kippe besteht also aus mehr oder weniger vorbelastetem Bauschutt. In der Grundkarte der Stadt Wuppertal ist dieses Grundstück gegenüber der Landschaft als Kippe abgegrenzt.

Als die Solinger Straße vor vielen Jahren ausgebaut wurde, lagerte die Baufirma mit der Genehmigung der Verwaltung ihr Baumaterial und ihre Baumaschinen auf diesem Grundstück. Danach wurde es nicht mehr genutzt und die Natur bemächtigte sich des Grundstücks. Es war aber immer eingezäunt und mit einem Tor versehen.

Es siedelten sich verschiedene Baumarten an: Ahorn, Birke, Pappel und Salweide und Strauchwerk. Auf Grund der Bodenverhältnisse, die man als steinig und stark verdichtet ansehen muss, konnten diese Bäume aber nicht tief genug wurzeln und hatten so gut wie keine Standfestigkeit. Im Winter des Jahres 2000/2001 drohten sie auf die Straße Solinger Straße, heute Wahlert, umzufallen und gefährdeten auch die dortigen Versorgungsleitungen. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Telekom und den WSW wurden die Bäume entfernt.

Das gerade gegründete Unternehmen für den Landschafts- und Gartenbau nutzte dann diese Fläche als Lagerfläche.

Heute ist das Gebiet nach der noch nicht rechtskräftigen Planung als Naturschutzgebiet ausgewiesen, die Bezirksvertretung Cronenberg beantragte: Landschaftsschutz. Wie in dieser Sache auch immer entschieden wird, dieses Grundstück sollte aus der angrenzenden Waldfläche (teilweise Arboretum Burgholz) weiterhin ausgegliedert werden, denn es verdient nicht den Schutz, den Teile der Verwaltung ihm zumessen. Das Grundstück ist erheblich vorbelastet.

Der heute dort ansässige Gartenbaubetrieb hat den alten Zaun erneuert und bepflanzt. Diese Sträucher sind bereits so hoch, dass der vorbeifahrende Bürger nicht ahnt, dass dort eine Kippe bzw. ein Lager ist. Es werden dort nur Stoffe gelagert, die im Garten- und Landschaftsbau verwendet werden, also kein Gefahrenpotenzial für den angrenzenden Wald darstellen.

Auch ist in diesem Fall die Wirtschaftsförderung angesprochen, denn es handelt sich hier um ein junges Unternehmen, das bereits neue Arbeitsplätze geschaffen hat. Ohne ein Lager kann es aber wohl kaum weiter existieren, so dass die vorläufigen „Amtsmaßnahmen“ zunächst einzustellen sind.

Es sei weiterhin angemerkt: Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Wuppertal bei der anstehenden Verabschiedung der Landschaftsplanung, Seite 6, 3 der Drucksache:

*„Die in den Landschaftsplänen getroffenen Festsetzungen können nur gemeinsam mit den **Eigentümern und Nutzern** der betroffenen Flächen verwirklicht werden. Dazu hat die Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Aufgabe, die Eigentümer und Nutzer von der Schutzwürdigkeit und den notwendigen Festsetzungen zu überzeugen und diese für ihre Mitwirkung zu gewinnen.“*

In diesem Fall wurde mit den Eigentümern und dem Nutzer nicht gesprochen, sondern es wurde verfügt. Das Schreiben des Ressort 105.2, vom 25.09.2003, bittet zwar um eine Stellungnahme, der Tenor des Schreibens lässt aber erkennen, dass der Eigentümer schreiben kann was er will, die Verwaltung will den vollständigen Rückbau und die anschließende Neuaufforstung. Dies sollte **kein** Beispiel dafür sein, wie man mit den Grundstückseigentümern und Nutzern nach einer Lösung sucht; siehe die nachfolgenden Auszüge aus dem Schreiben:

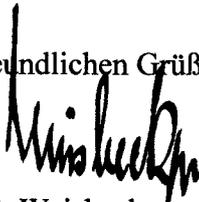
Das Ressort: Baurecht argumentiert damit, dass das Grundstück im Außenbereich liegt und dort selbst Abstellplätze unter 300 qm einer Baugenehmigung bedürfen. Auch bedarf eine Nutzungsänderung der Baugenehmigung, und da diese nicht beantragt wurde, liegt hier Bauen ohne Baugenehmigung vor. Neben diesen formellen Dingen führt das Amt weiter an: Der ungenehmigte Lagerplatz befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn

öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht. Das (Ihr) Grundstück liegt im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Landschaftsplanes Wuppertal-West, der das Grundstück nach seiner Rechtskraft als Landschaftsschutzgebiet ausweisen wird. (Anmerkung: Naturschutzgebiet angestrebt.)

Des Weiteren sagt man: Es liegt eine ungenehmigte Waldumwandlung vor, eine Privilegierung des gewerblich genutzten Lagerplatzes ist nicht erkennbar. Sollte hiergegen etwas sprechen, dann erbittet man die Nachweise.

Schlussbemerkung: Dieses Grundstück muss mit anderen Augen gesehen und mit anderen Maßstäben gemessen werden. Mit nur ein wenig gutem Willen ist eine Lösung möglich, die wir durch den Antrag aufgezeigt haben.

Mit freundlichen Grüßen



- G. Weisbeck -
Fraktionssprecher

Anmerkung: Kopie an die CDU-Ratsfraktion zur Kenntnisnahme und eventuellen Beschlussfassung bei der Verabschiedung des Landschafts- und Flächennutzungsplanes.